



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

A-Post

Bundesamt für Energie BFE
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Herr Sven Schelling
3003 Bern

Zug, 8. März 2022 rv

Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) – Überarbeitung des Konzeptteils Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Schelling
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. November 2021 haben das Bundesamt für Energie BFE sowie das Bundesamt für Raumentwicklung ARE den Kanton Zug zur Stellungnahme zum Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Überarbeitung des Konzeptteils, eingeladen.

Das kantonale Amt für Raum und Verkehr hatte bereits Gelegenheit, sich via die Kantonsplanerkonferenz (KPK) zum Vorentwurf zu äussern. Verschiedene Anliegen, die in diesem Rahmen geäußert wurden, fanden Eingang in den Konzeptteil. Im Grundsatz sind wir mit der Stossrichtung des Sachplans Übertragungsleitungen (SÜL) einverstanden.

A. Generelle Bemerkungen

Eine vorausschauende, langfristige Planung und Freihaltung von Räumen für Leitungen des Übertragungsnetzes fehlt nach geltendem Recht. In dicht besiedelten Kantonen können sich erhebliche Nutzungskonflikte ergeben, welche möglichst früh aufgezeigt und gelöst werden sollten. Auch seitens Kantone besteht deshalb ein Interesse an einer langfristigen Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationaler Bedeutung. Einzelne Kantone sind inzwischen eigenständig aktiv geworden. So liess der Kanton Zug in Eigenregie und ohne finanzielle Beteiligung des Bundes eine alternative Linienführung für eine Verkabelung der bestehenden 380 kV-Freileitung, welche quer durch den Kanton Zug verläuft, erarbeiten. Ziel war die Raum-sicherung einer räumlich abgestimmten Trasse, falls diese Leitung später erneuert oder ausgebaut werden muss. Swissgrid und BFE waren bei diesem Projekt massgeblich involviert und unterstützten dieses Vorgehen explizit. Der Kanton Zug kennt deshalb seit Kurzem eine Richt-planfestsetzung «Raumfreihaltung Erdverlegung Hochspannungsleitung», welche der Bundesrat am 9. August 2021 genehmigte. Der Begriff «Raumfreihaltung» ist der Tatsache geschuldet, dass der Bund keine vom Kanton festgesetzte Trasse genehmigen würde.

Der Kanton erhielt im Rahmen der Richtplangenehmigung jedoch die Zusage, dass diese Trasse im Rahmen eines allfälligen späteren Projekts in diesem Raum als Behördenvariante (neben allenfalls weiteren Varianten seitens BFE/Swissgrid) Eingang in das Sachplanverfahren finden werde. Swissgrid leitet jedoch nur für konkrete Projekte ein SÜL-Verfahren ein. Für mittelfristig und langfristig geplante raumplanerische Massnahmen hat Swissgrid keinen Anlass und keine Möglichkeit, SÜL-Verfahren einzuleiten. Da für dieses Projekt aktuell kein konkretes Swissgrid-Vorhaben existiert, findet die Trasse bis auf Weiteres keinen Eingang in den SÜL. Damit stellt sich die Frage, welche Wirkungen diese Richtplanungen der Kantone in einem Sachplanverfahren haben bzw. wie das Verhältnis von Richtplänen der Kantone zur Sachplanung des Bundes auszugestaltet ist, damit die Arbeiten der Kantone nicht vergebens sind und in die Instrumente des Bundes einfließen.

Antrag:

Im Sachplan ist der Sachverhalt aufzuzeigen, dass auch seitens der Kantone die Initiative für die Erarbeitung einer Leitungs- resp. einer Verkabelungsvariante für eine bestehende Freileitung ergriffen werden kann. Eine solche Trasse soll als Behördenvariante mindestens als Vororientierung Eingang in den Sachplan finden. Dieses Vorgehen ist im Konzeptteil SÜL abzuhandeln.

B. Anträge zu den einzelnen Kapiteln

Kapitel 1.1.2 Zielkonflikte beim Um- und Ausbau der Stromnetze

Antrag:

Das Kapitel ist dahingehend zu ergänzen, dass der SÜL neben den bestehenden politischen und planerischen Vorgaben auf Stufe Bund auch Vorgaben der Kantone (kantonale Richtpläne) zu berücksichtigen hat (Art. 17 Abs.1 RPV: «Die zuständige Bundesstelle erarbeitet die Konzepte und Sachpläne, deren Anpassungen und die nötigen Grundlagen in enger Zusammenarbeit mit dem ARE. Sie berücksichtigt dabei die Richtplanung der Kantone.»). In der Auflistung sind die – vom Bund genehmigten – kantonalen Richtpläne ebenfalls zu erwähnen.

Begründung:

Artikel 75 BV legt die Grundsätze der Raumplanung fest. Diese obliegen den Kantonen. Die Bedeutung des kantonalen Richtplans ist richtig darzustellen: Die kantonalen Richtpläne sind vom Bundesrat genehmigt und damit auch für die Bundesstellen behördenverbindlich. Ihre Berücksichtigung ist zwingend, sie können durch die Sachplanung nicht ohne Weiteres übersteuert werden (Art. 2 Abs. 3 RPV: «Sie stimmen die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab, wenn diese einander ausschliessen, behindern, bedingen oder ergänzen.»). Ergeben sich Konflikte, müssen diese zwischen Bund und Kanton bereinigt werden (Art. 18 Abs. 2 RPV: «Wenn ein geltender kantonaler Richtplan die Erreichung der mit einem Sachplan angestrebten Ziele verhindern oder unverhältnismässig erschweren würde, koordinieren der Kanton und die zuständige Bundesstelle die Verfahren für die entsprechende Anpassung des Richtplans und für die Erarbeitung des Sachplans miteinander.»). Wenn dabei keine Einigung erzielt werden kann, ist ein offizielles Bereinigungsverfahren durchzuführen. Aufgrund des Gegenstromprinzips sind

die vom Bund genehmigten kantonalen Richtpläne bei der Auflistung der Zielkonflikte ebenfalls zu erwähnen.

Kapitel 1.4.2 Zweistufiges Sachplanverfahren

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob das zweistufige Sachplanverfahren (Planungsgebiet/Planungskorridor) resp. die Definition und Umschreibung der Koordinationsstände besser auf die Koordinationsstände aus der Raumplanungsgesetzgebung (Art. 5 Abs. 2 RPV) abgestimmt werden kann. Diese Bestimmung ist zwar unter dem Kapitel «Kantonaler Richtplan» aufgeführt, aber der Bund sollte dies auch bei den Sachplänen so handhaben, sonst ist die Abstimmung von Richt- und Sachplänen extrem schwierig.

Begründung:

Beim zweistufigen Sachplanverfahren (Trichterprinzip) wird vorgängig ein Planungsgebiet festgesetzt (erste Stufe), anschliessend innerhalb dieses Gebiets ein Planungskorridor ausgeschieden und ebenfalls festgesetzt (zweite Stufe). Beim Verfahren sind also zwei Festsetzungen vorgesehen, bevor dann anschliessend innerhalb des Planungskorridors die definitive Linienführung festgelegt wird. Wie in der Vorlage vermerkt, ist hingegen der Koordinationsstand des Zwischenergebnisses kaum vorgesehen («Zwischenergebnisse als Zwischenschritt zur Festsetzung werden im SÜL somit – wenn überhaupt – nur ausnahmsweise festgelegt werden.»). Es ist nicht ersichtlich, weshalb sich die Verfahrensstände beim SÜL nicht an den Koordinationsständen der Raumplanungsgesetzgebung orientieren:

- Planungsgebiet = Vororientierung (Absichtserklärung, räumlich noch nicht abgestimmt);
- Planungskorridor = Zwischenergebnis (Korridor mit Varianten);
- konkretes Leitungsbauvorhaben = Festsetzung Leitungstrasse (inkl. Technologieentscheid).

Die unterschiedliche Verwendung der Begriffe ist verwirrend und widerspricht der Raumplanungsverordnung des Bundesrats. Die Tatsache, dass ein Planungsgebiet festgesetzt wird, obwohl darin anschliessend Planungskorridore weiterentwickelt werden müssen, widerspricht der Definition der Koordinationsstände aus der Raumplanungsgesetzgebung.

Kapitel 1.5 Verbindlichkeit

Antrag:

Es ist zu prüfen, ob das Kapitel 1.5 gestrafft werden kann.

Begründung:

Wir begrüssen grundsätzlich, dass im Kapitel 1.5 über die Verbindlichkeit des SÜL die im Rahmen der Vorvernehmlassung gemachten Ergänzungen betreffend das Verhältnis zu kantonalen Richtplänen ergänzt und angepasst wurde. Bei der Verbindlichkeit, welche ja alle Sachpläne betrifft, stellt sich grundsätzlich die Frage, wie ausführlich diese im einzelnen Sachplan dokumentiert werden muss. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die ebenfalls aktuell

laufende Vernehmlassung zur Arbeitshilfe «Konzepte und Sachpläne des Bundes» hinweisen, welche genau diese Verbindlichkeiten detailliert aufzeigt. Es wäre zu prüfen, ob das Kapitel gestrafft werden kann resp. allfällige Doppelspurigkeiten vermieden werden könnten.

Kapitel 2.4.2 Übertragungstechnologie

Antrag:

Die Formulierung «Zudem wird die Gefährdung der Gesundheit durch nichtionisierende Strahlung (umgangssprachlich Elektrosmog) bei Kabelleitungen als weniger akut betrachtet.» ist zu objektivieren.

Begründung:

Die Formulierung, wonach die nichtionisierende Strahlung bei Kabelleitungen von der Bevölkerung «als weniger akut betrachtet» werde, wirkt tendenziös. Eine objektivere Formulierung wäre wünschenswert resp. es wäre sinnvoll aufzuzeigen, wie sich die ionisierende Strahlung sowohl bei einer Freileitung als auch bei der Verkabelung tatsächlich verhält.

Kapitel 3.2 Interessenabwägung: Ermittlung, Gewichtung und Abwägung der betroffenen Interessen

Antrag:

Die Rolle der beteiligten Fachämter BFE und ARE ist in Bezug auf die Interessenabwägung zu überdenken resp. zu schärfen. Die Interessenabwägung hat durch eine unabhängige Instanz zu erfolgen und nicht durch das technische Fachamt (BFE).

Begründung:

Wie bereits in Kapitel 2.4.1 korrekt festgehalten wird, ist «die Beurteilung eines Leitungsbauvorhabens in weiten Teilen eine Ermessensfrage». Und weiter: «Die zentrale Herausforderung für das Sachplanverfahren ist es, bei der Beurteilung eines Vorhabens und der Festlegung eines Planungskorridors im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung alle betroffenen Interessen angemessen zu berücksichtigen.». Im Kapitel 3.2 wird die Variantenprüfung mit umfassender Interessenabwägung als Kernaufgabe des BFE als Leitbehörde im Sachplanverfahren genannt. Es stellt sich die Frage, inwieweit das BFE als Behörde eine unparteiische Interessenabwägung vornehmen kann, wenn es seine eigenen Interessen (Stromnetze) anderen Interessen (z. B. Umwelt) gegenüberstellen und gewichten muss. Es besteht die Gefahr, dass die Interessenabwägung auf diese Weise einseitig erfolgt. Der Konzeptteil stützt diese These gleich selber, in dem im nachfolgenden Kapitel 3.3.3 (Technische Aspekte) der Handlungsgrundsatz folgt, dass die technischen Anforderungen bei der Planung der Leitungsbauvorhaben *zwingend* einzuhalten sind und demnach von der Interessenabwägung ausgenommen werden sollen.

Kapitel 3.3.3 Technische Aspekte

Antrag:

Der Handlungsgrundsatz «Die Anforderungen an die technischen Kriterien sind bei der Planung der Leitungsbauvorhaben zwingend einzuhalten.» ist abzuschwächen.

Begründung:

Technische Aspekte sind nicht per se wichtiger als andere Aspekte. Sie sind im Rahmen der Interessenabwägung zu beurteilen.

Kapitel 3.4 Bewertungsschema für Übertragungsleitungen

Antrag:

Das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen sollte als solches selber Bestandteil des Konzeptteils sein und nicht nur ein Dokument, auf welches darin verwiesen wird.

Begründung:

Das Bewertungsschema für Übertragungsleitungen ist das zentrale Dokument für die Interessenabwägung. Darin werden die verschiedenen Interessen gewichtet und einander gegenübergestellt. Dieses Bewertungsschema sollte in den Konzeptteil integriert werden.

Technischer Antrag:

Der Verweis zum Bewertungsschema für Übertragungsleitungen ist korrekt aufzuführen:
Startseite > Versorgung > Stromversorgung > Stromnetze > Strategie Stromnetze > Freileitung oder Kabel > Dokumente.

Kapitel 4.2 Verfahren

Antrag:

Die Verfahrensschritte sind zu schärfen resp. besser auf die Koordinationsstände gemäss RPG abzustimmen.

Begründung:

Siehe Begründung beim Antrag zu Kapitel 1.4.2 (zweistufiges Sachplanverfahren).

Seite 6/6

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie um Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge.

Zug, 8. März 2022

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- Sven.Schelling@bfe.admin.ch
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch)
- Amt für Raum und Verkehr (info.arv@zg.ch)